



**Abwägung zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2017 – 09.06.2017 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer Ulm
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheit
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Zentralplanung Unitymedia
- Entsorgung-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regionalverband Donau-Iller

Stellungnahmen ohne Einwendungen zur Planung wurde von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 29.05.2017
- IHK Ulm, Schreiben vom 30.05.2017
- Zentralplanung UnityMedia, Schreiben vom 01.06.2017
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 07.06.2017
- SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 08.05.2017
- Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 06.06.2017
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung, Schreiben vom 08.06.2017

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren wurden von 7 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Stellungnahmen Behörden / TÖB	Stellungnahmen der Verwaltung:
<b>Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm, Schreiben vom 01.06.2017 (Anlage 6.1)</b>	
In der Begründung ist unter 6.10 Infrastrukturversorgung	Der Hinweis in der Begründung wird entsprechend

<p>ein Hinweis auf die Entwässerung im Trennsystem enthalten. In der Straße liegt ein Mischsystem. Der Absatz in der Begründung sollte wie folgt geändert werden: "Das Gebäude ist im Trennsystem zu entwässern. Das Abwasser ist in den Mischwasserkanal in der Straße einzuleiten. Die Ableitung des Abwassers zur Kläranlage Steinhäule erfolgt über bereits vorhandene Kanäle."</p> <p>Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei der EBU angefordert werden.</p>	<p>der vorgeschlagenen Formulierung geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weitergeleitet.</p>
<p><b>FUG Fernwärme Ulm, Schreiben vom 05.05.2017 (Anlage 6.2)</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebäude "Neue Straße 44" an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen ist.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 01.04.2017 wurde festgestellt, dass eine Fernwärmeleitung durch das neu zu erstellende Gebäude verläuft und deshalb abgeändert bzw. verlegt werden muss.</p> <p>Die weitere Planung in diesem Bereich ist mit der FUG frühestmöglich abzustimmen.</p> <p>Die Lage der Fernwärmeleitung ist nicht genau bekannt und ist ggf. durch Suchschlitze festzustellen.</p>	<p>Bei der bestehenden Fernwärmeleitung im Bereich des Grundstücks "Neue Straße 44" handelt es sich um einen Hausanschluss, welcher von der Hauptleitung in der Schwilmengasse an der westlichen Grundstücksseite in das bestehende Gebäude verläuft. Aufgrund dessen, dass der geplante Neubau bis zur südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen ist, wird der Hausanschluss in diesem Bereich überbaut und muss verlegt werden. Die Kosten werden von der Vorhabenträgerin getragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und mit der FUG abgestimmt.</p>
<p><b>Polizeidirektion Ulm, Email vom 15.05.2017 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2017 (Anlage 6.3)</b></p> <p><b>Verkehr:</b> Die ohne Vorplatz unmittelbar an den Gehweg grenzende Ausfahrt der Garagen wird unter Aspekten der Verkehrssicherheit für fatal gehalten. Den Ausfahrenden bietet die geplante Ausführungsform fast keine - zumindest aber keine ausreichende Sicht auf den Gehweg und dessen bevorrechtigte Nutzer. Zu denen können u.a. radelnde Kinder samt Begleitpersonen zählen.</p> <p>Auch die Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr auf der Fahrbahn der Tempo 30-Zone ist mehr als dürftig. Dies bewirkt beachtliche Unfallgefahren, die auch bei langsamen Hineintasten nicht unerheblich sind. Versäumnisse des Fahrers, wie z.B. sich erforderlichenfalls einweisen zu lassen, hätten im Ernstfall sicherlich strafrechtlich und haftungsrechtliche Auswirkungen.</p>	<p>Die geplante Bebauung orientiert sich am Innenstadtkonzept 2020, in dem eine "geschlossene" Raumkante entlang der Schwilmengasse vorgesehen ist. Diese nun hervorrückende Raumkante hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausfahrt aus dem geplanten Parksystem unmittelbar an die Gehwegkante angrenzt. Im Zuge der Gebäudeplanung wurden hierzu mehrere Varianten einer möglichen Ausfahrt mit einer vorgelagerten Aufstellfläche untersucht, welche jedoch aufgrund der internen Grundrissorganisation sowie aufgrund der Fassadengestaltung zur Schwilmengasse hin (Rücksprung der Fassade im EG) wieder verworfen wurden. Maßnahmen zum gefahrlosen Ausfahren werden im Zuge der weiteren Planung untersucht: z.B. das Anbringen eines Spiegels unmittelbar gegenüber der Ausfahrt, das Aufstellen von Pollern im Bereich der Ausfahrt sowie das Anbringen eines Warnblinklichts am Gebäude. Damit soll zum einen dem aus-</p>

<p><b>Kriminalprävention:</b> Bei der Planung sollten die Grundlagen der städtebaulichen Kriminalprävention berücksichtigt werden.</p> <p>Kriminologisch nachweisbar ist, dass bestimmte Bau- und Nutzungsstrukturen die Begehung von Delikten begünstigen bzw. hemmen können und sich somit auch unmittelbar auf das Sicherheitsgefühl des Menschen auswirken.</p> <p>Die signifikanten Auswirkungen auf das "Leben in der Stadt" sind oft Diskussionspunkte von meist weit auseinanderliegenden Positionen über zulässige und zumutbare "Beeinträchtigungen" für die Bewohner der Innenstadt. Hinzu kommt die Gruppe der sozial schwächeren Menschen, die sich seit Jahren in der Stadt hält, quasi etabliert und die für diese Schicht typischen Plätze und Orte bevölkert und "belebt". Gesicherte sozialwissenschaftliche und psychologische Erkenntnisse belegen, dass an "gestörten Orten" eine weitere Verschlechterung droht. Andererseits gibt es Erfahrungswerte, dass bei konsequenten Maßnahmen schnell eine Verbesserung der Situation eintritt.</p> <p>Aus kriminalpräventiver Sicht ist Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen. Eine Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit. Durch eine einseitige Nutzungsverschiebung und dem damit einhergehenden Attraktivitätsverlust, kann sich sehr schnell eine Abwanderung ergeben. Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätswert wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei. Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung</p>	<p>fahrenden Autofahrer eine Sicht auf den Gehweg sowie die Straße ermöglicht werden. Zum anderen sollen Fußgänger und Autofahrer auf ausfahrende Fahrzeuge aufmerksam gemacht werden.</p> <p>Darüber hinaus ist längerfristig angedacht, die Schwilmengasse neu zu gestalten und damit verbunden, die Gehwegbereiche zu verbreitern. Dadurch können die Fußgänger zusätzlich geschützt werden.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den geplanten Stellplätzen um 5 Einstellplätze für die Bewohner der Wohnungen in den Obergeschossen. Die Stellplätze für die geplanten Gewerbeeinheiten werden abgelöst, so dass hierdurch keine weiteren Fahrbewegungen entstehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Gewerbe-/Büroeinheiten sowie der Wohnnutzung in den Obergeschossen ist innerhalb des Plangebiets eine dem Standort entsprechende Nutzungsmischung gegeben.</p>
---	---

<p>führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.</p> <p>Gerade bei der Zielgruppe "jüngere Familie" sollte unbedingt ein Spielplatz im Wohngebiet vorgesehen werden. Hierbei ist der Standort so zu wählen, dass dieser gefahrlos von den Kindern erreicht werden und von angrenzenden Wohnhäusern gut eingesehen werden kann. Die Beaufsichtigung der Kinder wird somit erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss.</p> <p>Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden fördern soziale Kontakte.</p> <p>Diesbezüglich ist auch auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie einer ausreichenden Beleuchtung hinzuwirken um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge u.ä.) zu vermeiden.</p> <p>Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig – mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.</p>	<p>Die Realisierung eines Spielplatzes in diesem zentralen innerstädtischen Bereich bzw. die Errichtung von multifunktional nutzbaren Freiflächen ist aufgrund der geringen Grundstücksgröße und der damit verbundenen kompletten Überbauung nicht möglich.</p> <p>Die Farbgestaltung der Fassade wird im Rahmen des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Einer Aufnahme des Hinweises im Bebauungsplan hinsichtlich der kostenfreien Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bedarf es nicht. Das Hinweisblatt der Polizei wird bei Baugenehmigungen hinzugefügt.</p>
<p><b>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 22.05.2017 (Anlage 6.4)</b></p> <p>Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neue Straße 44" auf eigene Belange untersucht.</p> <p>Durch die Erweiterung des Baukörpers in nördlicher Richtung, wird die angrenzende Gehwegfläche überbaut. In dem Gehweg verläuft ein Niederspannungskabel, sowie der bestehende Strom- und Wasser-Hausanschluss. Das Niederspannungskabel muss umgelegt werden. Zum Schutz der Hausanschlussleitungen ist vor den Arbeiten die genaue Lage durch mehrere Querschnitte (Handaushub) eindeutig zu ermitteln. Die Hausanschlussleitungen sind zu schützen oder gegebenenfalls umzulegen.</p> <p>In südlicher Richtung des Baugrundstückes befinden sich in unmittelbarer Nähe des Grundstückes im Gehwegbereich ein Mittelspannungskabel, sowie ein Beleuchtungskabel. Diese Kabel sind während der Bauphase zu schützen. Des Weiteren befindet sich auf der südlichen Seite an der Grundstücksgrenze zu Gebäude 46 eine Leuchtstelle, die versetzt werden muss.</p>	<p>Das genannte Niederspannungskabel verläuft im südlichen Gehwegbereich der "Neuen Straße" und wird durch den geplanten Arkadengang des Gebäudes überbaut. Im Zuge der Aushubarbeiten wird die genaue Lage des Kabels durch Suchschlitze ermittelt und das weitere Vorgehen (evtl. Verlegung) mit der SWU abgestimmt.</p> <p>Ebenfalls werden die bestehenden Hausanschlussleitungen in ihrer Lage ermittelt und das weitere Vorgehen mit der SWU abgestimmt.</p> <p>Das Beleuchtungskabel sowie das Mittelspannungskabel befinden sich am nördlichen Rand des Gehwegs entlang der Schwilmengasse und müssen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (Verbau) geschützt werden.</p> <p>Die Leuchtstelle (Straßenlampe) an der südöstlichen Grundstücksgrenze muss aufgrund des bis an die Gehwegkante heranrückenden Gebäudes versetzt werden. Die Verlegung wird frühzeitig mit der SWU abgestimmt.</p>

<p>Die Aufwendungen sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verantwortung für evtl. Schäden oder Versorgungsausfälle der Verursacher in voller Höhe zu tragen hat.</p> <p>Es wird um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten gebeten.</p>	<p>Die Kosten von evtl. Leitungsverlegungen bzw. Leitungsschäden werden von der Vorhabenträgerin als Verursacher der Maßnahmen getragen.</p> <p>Die SWU wird im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung frühzeitig in die weiteren Planungsschritte eingebunden.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 24.05.2017 (Anlage 6.5)</b></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten junger Moorbildung. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Aufgrund dessen, dass der Keller des Gebäudes teilweise erhalten wird, erstrecken sich die geplanten Aushub- und Gründungsmaßnahmen im Wesentlichen auf die restlichen Teilflächen im Norden und Süden der Baufläche. Für diese beiden Teilbereiche wurde von der Vorhabenträgerin ein Baugrundgutachten beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die weiteren Planungen eingearbeitet. Von einer Aufnahme der vorgeschlagenen Hinweise wird deshalb abgesehen.</p>

**Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für  
Denkmalpflege (Grabungen) mit Schreiben vom  
02.06.2017 (Anlage 6.6)**

Archäologische Denkmalpflege

Darstellung des Schutzguts

Das Areal befindet sich innerhalb der spätmittelalterlichen Stadt, die bis heute nahezu vollständig überbaut ist. Dort wo keine modernen tiefgründigen Bodeneingriffe im Zuge der Nachkriegsbebauung erfolgt sind, ist mit möglichen älteren Bebauungsresten des Spätmittelalters und der Neuzeit, aber auch mit Spuren der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung wie Grubenhäusern und Pfostenbauten zu rechnen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass Teile der archäologischen Kulturdenkmale noch unter dem gegenwärtigen Bodenbelag erhalten sind. Bei den dargestellten Siedlungsspuren handelt es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG.

Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bedenken gegen die Festsetzung von den Bauvorhaben im Plangebiet können daher nur unter Auflagen zurückgestellt werden, die Erhalt und Sicherung, bzw. Dokumentation und Bergung sicherstellen sollen. Die geplante Maßnahme sollte frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Hr. Dr. Scheschkewitz abgestimmt werden.

Es wird um Übernahme folgender Hinweise im Rahmen des Bebauungsplanes gebeten:

Sollten Teilflächen durch den gegenwärtigen Baubestand nicht tiefgründig modern gestört sein, muss mit folgenden Nebenbestimmungen bei zulässiger Überplanung des Bodendenkmals für ein eventuelles Einzelvorhaben im Rahmen des Abbruch- und Baugenehmigungsverfahrens gerechnet werden:

- der Abbruch hat auf das aktuelle Bodenniveau zu erfolgen. Fundamente und Kellermauern sind vorerst im Boden zu belassen.
- Der anschließende Bodenabtrag südlich der gegenwärtigen Bebauung hat auf Anweisung des Fachpersonals des Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen. Dabei wird der Oberboden auf den überplanten Flächen entfernt und überprüft, ob archäologische Kulturdenkmale durch die Maßnahme betroffen sind.
- Sind archäologische Kulturdenkmale im Boden erhalten, muss anschließend in den überplanten Bereichen eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt werden, deren Kosten durch den Vorhabenträger zu tragen sind.
- Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung bzw. die Durchführung der Tiefbaumaßnahmen wurde bereits von Seiten der Vorhabenträgerin mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt.

Die angeführten Hinweise werden in der vorgeschlagenen Formulierung in den Bebauungsplan übernommen.

<p>erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.</p>	
<p><b>Deutsche Telekom GmbH, Schreiben vom 06.06.2017 (Anlage 6.7)</b></p> <p>Im betroffenen Bereich befinden sich TK-Linien der Telekom, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden sich im Gehwegbereich parallel zur Neuen Straße. Die Leitungen liegen gewöhnlich auf einer Tiefe von ca. 0,60m und im öffentlichen Gehsteigbereich. Sollten Umliegungen oder Änderungen notwendig sein, sind die entstehenden Kosten vom Auslöser zu tragen. Zur genauen Ortung der Leitungen werden bauseits Suchschlitze empfohlen.</p> <p>Des weiteren wird darum gebeten, die Telekom über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens jedoch 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit die Maßnahmen mit dem Vorhabenträger und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert werden können.</p> <p>Es wird darum gebeten, der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme den aktuellen Leitungsbestand über die zentrale Trassenauskunft der Deutschen Telekom GmbH zu erheben.</p>	<p>Die genannte Telekomleitung verläuft im südlichen Gehwegbereich der "Neuen Straße" und wird durch den geplanten Arkadengang des Gebäudes überbaut. Im Zuge der Aushubarbeiten wird die genaue Lage der Kabel durch Suchschlitze ermittelt und das weitere Vorgehen (evtl. Verlegung) mit der Telekom abgestimmt. Die Kosten von evtl. Leitungsverlegungen werden von der Vorhabenträgerin als Verursacherin der Maßnahmen getragen.</p> <p>Die Telekom wird im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung frühzeitig in die weiteren Planungsschritte eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm  
Che/GS

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 07. Juni 2017					
HAL	I	II	III	IV	V
zclA					

Ulm, 01.06.2017  
Nst.: 6626

Kopie an SGB III

## SUB I – Herr Kastler

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Neue Straße 44“

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

#### Abwasser und Gewässer (Abt I):

In der Begründung ist unter 6.10 Infrastrukturversorgung ein Hinweis auf die Entwässerung im Trennsystem enthalten. In der Straße liegt ein Mischsystem. Bitte ändern Sie den Absatz z.B. wie folgt:

*„Das Gebäude ist im Trennsystem zu entwässern. Das Abwasser ist in den Mischwasserkanal in der Straße einzuleiten. Die Ableitung des Abwassers zur Kläranlage Steinhäule erfolgt über bereits vorhandene Kanäle.“*

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.“

#### Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

Keine Einwände

#### Kaufmännische Dienste (Abt III):

Keine Einwände

#### Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

Keine Einwände

i.A.

  
Chericoni

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 11. Mai 2017					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

**FUG**  
FERNWÄRME ULM

FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm  
SUB  
Herr Kastler  
Münchner Straße 2  
89070 Ulm

Technische Betriebsführung  
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm  
Postfach 1740 / 89007 Ulm

Tel.: 07 31 / 39 92 -0  
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung

Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm  
Postfach 3867 / 89028 Ulm

Tel.: 07 31 / 1 66-0  
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen  
H. Nagel/RME

Durchwahl  
39 92 – 1 37

Datum  
05. Mai. 2017

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neue Straße 44“

Sehr geehrter Herr Kastler,

wir weisen darauf hin, dass das Gebäude Neue Straße 44 an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen ist.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 01.04.2017 haben wir festgestellt, dass unsere bestehende Fernwärmeleitung durch das neu zu erstellende Gebäudeteil verläuft und deshalb abgeändert bzw. verlegt werden muss.

Die weitere Planung in diesem Bereich ist mit uns frühestmöglich abzustimmen.

Die Lage der Fernwärmeleitung ist nicht genau bekannt und ist gegebenenfalls durch Suchschlitze festzustellen. Die Lage der bestehenden Leitungen ist aus dem beigefügten Lageplan 1:250 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH  
i. V. i. A.



R. Schöller



T. Nagel

### Anlage

Vorsitzender des Aufsichtsrates / Oberbürgermeister Gunter Czisch, Ulm und Dr. Georgios Stamatelopoulos, Stuttgart  
Geschäftsführer / Klaus Eder, Ulm und Reiner Hönes, Stuttgart  
Sitz der Gesellschaft / Ulm, Amtsgericht Ulm / HRB 463 / USt-IdNr. DE 811717244 / St.-Nr. 88002/16900 / Zoll-Nr. 5068975  
Bankverbindung / Sparkasse Ulm / IBAN DE21 6305 0000 0000 0187 00 / BIC SOLADES1ULM

Neue Straße



Fernwärme Ulm GmbH  
 Magirusstr. 21, 89077 Ulm / Tel. 0731/3992-0 / netze@fernwarme-ulm.de

Ort:  
 Projekt:  
 Projekt:  
 Bearbeiter:  
 Datum: 04.05.2017  
 Maßstab:



Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich im Rahmen dieses Projekts genutzt werden. Weitere Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, insbesondere durch Dritte bedarf der Genehmigung der FWG. Hinsichtlich aller Rechte (Geistig./L.N.) bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten (z.B. separate Nutzung der Hintergrundinfo) ist nicht zulässig.

**Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)**

---

**Von:** Durst, Reiner [Reiner.Durst@polizei.bwl.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2017 10:57  
**An:** Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)  
**Betreff:** Anhörung zum vorgezogenen Bebauungsplan Neue Str. 44  
**Anlagen:** 170428 KP zu Neue Straße 44.pdf

Sehr geehrter Herr Kastler,

zum o.a. vorgezogenen Bebauungsplan nehmen wir Stellung wie folgt:

Aus verkehrlicher Sicht:

Die ohne Vorplatz unmittelbar an den Gehweg grenzende Ausfahrt der Garagen halten wir unter Aspekten der Verkehrssicherheit für fatal.  
Den Ausfahrenden bietet die geplante Ausführungsform fast keine -zumindest aber keine ausreichende- Sicht auf den Gehweg und dessen bevorrechtigte Nutzer. Zu denen können u.a. radelnde Kinder samt Begleitperson zählen.

Auch die Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr auf der Fahrbahn der Tempo 30-Zone ist mehr als dürftig. Das bewirkt beachtliche Unfallgefahren, die auch bei langsamen Hineintasten nicht unerheblich sind.  
Versäumnisse des Fahrers, wie z.B. sich erforderlichenfalls einweisen zu lassen, hätten im Ernstfall sicherlich strafrechtlich und haftungsrechtliche Auswirkungen.

Aus kriminalpräventiver Sicht:

Bitte öffnen Sie die die beigefügte Stellungnahme der Kriminalprävention.

Freundliche Grüße

Reiner Durst  
Polizeipräsidium Ulm  
Führungs- und Einsatzstab  
Einsatz/Verkehr  
Münsterplatz 47  
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: [www.polizei-ulm.de](http://www.polizei-ulm.de)

E-Mail Dienstzweig: [ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de](mailto:ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de) (**Bitte für Anhörungen verwenden, da Sichtung auch bei meiner Abwesenheit erfolgt**)

E-Mail persönlich: [reiner.durst@polizei.bwl.de](mailto:reiner.durst@polizei.bwl.de) (keine Sichtung bei Abwesenheit)



# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM  
REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium Ulm

StB Einsatz  
-Sachbereich Verkehr-

Datum 28.04.2017

Name Bernd Heß

Durchwahl 0731/188-1414

CNP

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neue Str. 44, Ulm"

Stellungnahme aus städtebaulicher, sowie kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bei der Planung sollten die Grundlagen der städtebaulichen Kriminalprävention berücksichtigt werden.

Kriminologisch nachweisbar ist, dass bestimmte Bau- und Nutzungsstrukturen die Begehung von Delikten begünstigen bzw. hemmen können und sich somit auch unmittelbar auf das Sicherheitsgefühl des Menschen auswirken.

Die signifikanten Auswirkungen auf das „Leben in der Stadt“ sind oft Diskussionspunkte von meist weit auseinanderliegenden Positionen über zulässige und zumutbare „Beeinträchtigungen“ für die Bewohner der Innenstadt.

Hinzu kommt die Gruppe der sozialschwächeren Menschen, die sich seit Jahren in der Stadt hält, quasi etabliert und die für diese Schicht typischen Plätze und Orte bevölkert und „belebt“. Gesicherte sozialwissenschaftliche und psychologische Erkenntnisse belegen, dass an „gestörten Orten“ eine weitere Verschlechterung droht. Andererseits gibt es Erfahrungswerte, dass bei konsequenten Maßnahmen schnell eine Verbesserung der Situation eintritt.

Aus kriminalpräventiver Sicht ist Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

Eine Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

Durch eine einseitige Nutzungsverschiebung und dem damit einhergehenden Attraktivitätsverlust, kann sich sehr schnell eine Abwanderung ergeben.

Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei. Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.

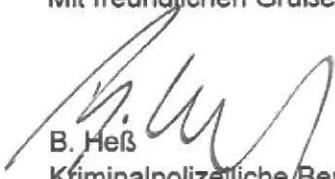
Gerade bei der Zielgruppe „jüngere Familie“ sollte unbedingt ein Spielplatz im Wohngebiet vorgesehen werden. Hierbei ist der Standort so zu wählen, dass dieser gefahrlos von den Kindern erreicht werden und von angrenzenden Wohnhäusern gut eingesehen werden kann. Die Beaufsichtigung der Kinder wird somit erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss.

Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden fördern soziale Kontakte.

Diesbezüglich ist auch auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie einer ausreichenden Beleuchtung hinzuwirken um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge u.ä.) zu vermeiden.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



B. Heß

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867  
89028 Ulm

 Stadt Ulm  
SUB - Herrn Kastler  
Münchner Str. 2  
89073 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 30. Mai 2017					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

*Kopie an SUB III*

 Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH  
Karlstraße 1-3  
89073 Ulm

Asset-Management &amp; Planung/Projektierung

 N 11  
Wolfgang Daubner/Alexandra Weber  
Telefon 0731 166-10 85  
Telefax 0731 166-18 19  
wolfgang.daubner@ulm-netze.de

22.05.2017

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neue Straße 44", Ulm

### hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Kastler, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Straße 44“ auf eigene Belange untersucht.

Durch die Erweiterung des Baukörpers in nördlicher Richtung, wird die angrenzende Gehwegfläche überbaut.

In dem Gehweg verläuft ein Niederspannungs-Kabel, sowie der bestehende Strom- und Wasser-Hausanschluss. Das Niederspannungskabel muss umgelegt werden.

Zum Schutz unserer Hausanschlusssleitungen, ist vor den Arbeiten die genaue Lage durch mehrere Querschläge (Handaushub) eindeutig zu ermitteln. Die Hausanschlusssleitungen sind zu schützen oder gegebenenfalls umzulegen.

In südlicher Richtung des Baugrundstückes befinden sich in unmittelbarer Nähe des Grundstückes im Gehwegbereich ein Mittelspannungskabel, sowie ein Beleuchtungskabel. Diese Kabel sind während der Bauphase zu schützen.

Des Weiteren befindet sich auf der südlichen Seite an der Grundstücksgrenze zu Gebäude 46 eine Leuchtstelle, die versetzt werden muss.

Die Aufwendungen sind vom Verursacher zu tragen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verantwortung für evtl. Schäden oder Versorgungsausfälle der Verursacher in voller Höhe zu tragen hat.

Seite 1 von 2



Wir bitten um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm Neu-Ulm Netze GmbH

ppa.

Hans-Peter Peschl

i. A.

Florian Meier

Anlagen

Bestandspläne Strom, Erdgas, Trinkwasser



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm  
Hauptabteilung Stadtplanung,  
Umwelt, Baurecht  
Münchner Straße 2  
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 24.05.2017  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Frau Koschel  
Aktenzeichen: 2511 // 17-04784

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 110.4/61 "Neue Straße 44", Stadt Ulm, Stadtteil Mitte (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)**

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Ihr Schreiben Az. SUB-Ka vom 27.04.2017

Anhörungsfrist 09.06.2017

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten junger Moorbildung. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel  
Dipl.-Ing. (FH)



**Baden-Württemberg**  
 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
 IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Tübingen 02.06.2017

Name Dr. Doris Schmid

Durchwahl 07071 757-2415

Aktenzeichen 84.2

(Bitte bei Antwort angeben)

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,  
 Baurecht  
 Herr Heinrich Kastler  
 Münchner Straße 2  
 89070 Ulm



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neue Straße 44“ in Ulm**

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens.

**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

**2. Archäologische Denkmalpflege:**

*2.1. Darstellung des Schutzgutes*

Das Areal befindet sich innerhalb der spätmittelalterlichen Stadt, das bis heute nahezu vollständig überbaut ist. Dort wo keine modernen tiefgründigen Bodeneingriffe im Zuge der Nachkriegsbebauung erfolgt sind, ist mit möglichen älteren Bebauungsresten des Spätmittelalters und der Neuzeit, aber auch mit Spuren der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung wie Grubenhäusern und Pfostenbauten zu rechnen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass Teile der archäologischen Kulturdenkmale noch unter dem gegenwärtigen Bodenbelag erhalten sind. Bei den dargestellten Siedlungsspuren handelt es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG.

*2.2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen*

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bedenken gegen die Festsetzung von den Bauvorhaben im Plangebiet können daher nur unter Auflagen zurückgestellt werden,

die Erhalt und Sicherung, bzw. Dokumentation und Bergung sicherstellen sollen. Die geplante Maßnahme sollte frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Jonathan Scheschkewitz ([jonathan.scheschkewitz@rps.bwl.de](mailto:jonathan.scheschkewitz@rps.bwl.de)), abgestimmt werden.

Wir bitten um Übernahme folgender Hinweise im Rahmen des Bebauungsplanes:

Sollten Teilflächen durch den gegenwärtigen Baubestand nicht tiefgründig modern gestört sein, muss mit folgenden Nebenbestimmungen bei zulässiger Überplanung des Bodendenkmals für ein eventuelles Einzelvorhaben im Rahmen des Abbruch- und Baugenehmigungsverfahrens gerechnet werden:

- A. Der Abbruch hat auf das aktuelle Bodenniveau zu erfolgen. Fundamente und Kellermauern sind vorerst im Boden zu belassen.
- B. Der anschließende Bodenabtrag südlich der gegenwärtigen Bebauung hat auf Anweisung des Fachpersonals des Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen. Dabei wird der Oberboden auf den überplanten Flächen entfernt und überprüft, ob archäologische Kulturdenkmale durch die Maßnahme betroffen sind.
- C. Sind archäologische Kulturdenkmale im Boden erhalten muss anschließend in den überplanten Bereichen eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt werden, deren Kosten durch den Vorhabenträger zu tragen sind.
- E. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Dr. Doris Schmid

Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie  
Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 84.2 Regionale Archäologie  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Olgastraße 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm / SUB  
z. Hd. Herrn Kastler  
Münchner Straße 2

89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 09. Juni 2017					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Kopie an SUB III

**REFERENZEN** Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 27.04.2016  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 22 PB5, Ruben Miess  
**TELEFONNUMMER** 0731 100 84721  
**DATUM** 06.06.2017  
**BETRIFFT** SUB-Ka; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neue Straße 44“

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im betroffenen Bereich befinden sich TK-Linien der Telekom, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden sich im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes (siehe beiliegender Lageplan). Unsere Leitungen liegen gewöhnlich auf einer Tiefe von ca. 0,60m und im öffentlichen Gehsteigbereich. Sollten Umliegungen oder Änderungen notwendig sein, sind die entstehenden Kosten vom Auslöser zu tragen. Zur genauen Ortung unserer Leitungen empfehlen wir bauseits Suchschlitze zu tätigen.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest  
PTI 22 Ulm, PB 5  
Olgastr. 63

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm

Postanschrift: Olgastr. 63, 89073 Ulm

Telefon: +49 731 100-0; E-Mail: info@telekom.de; Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

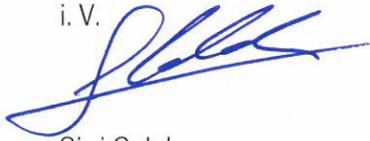
89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-84721.

Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand über unsere zentrale Trassenauskunft [Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de) zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

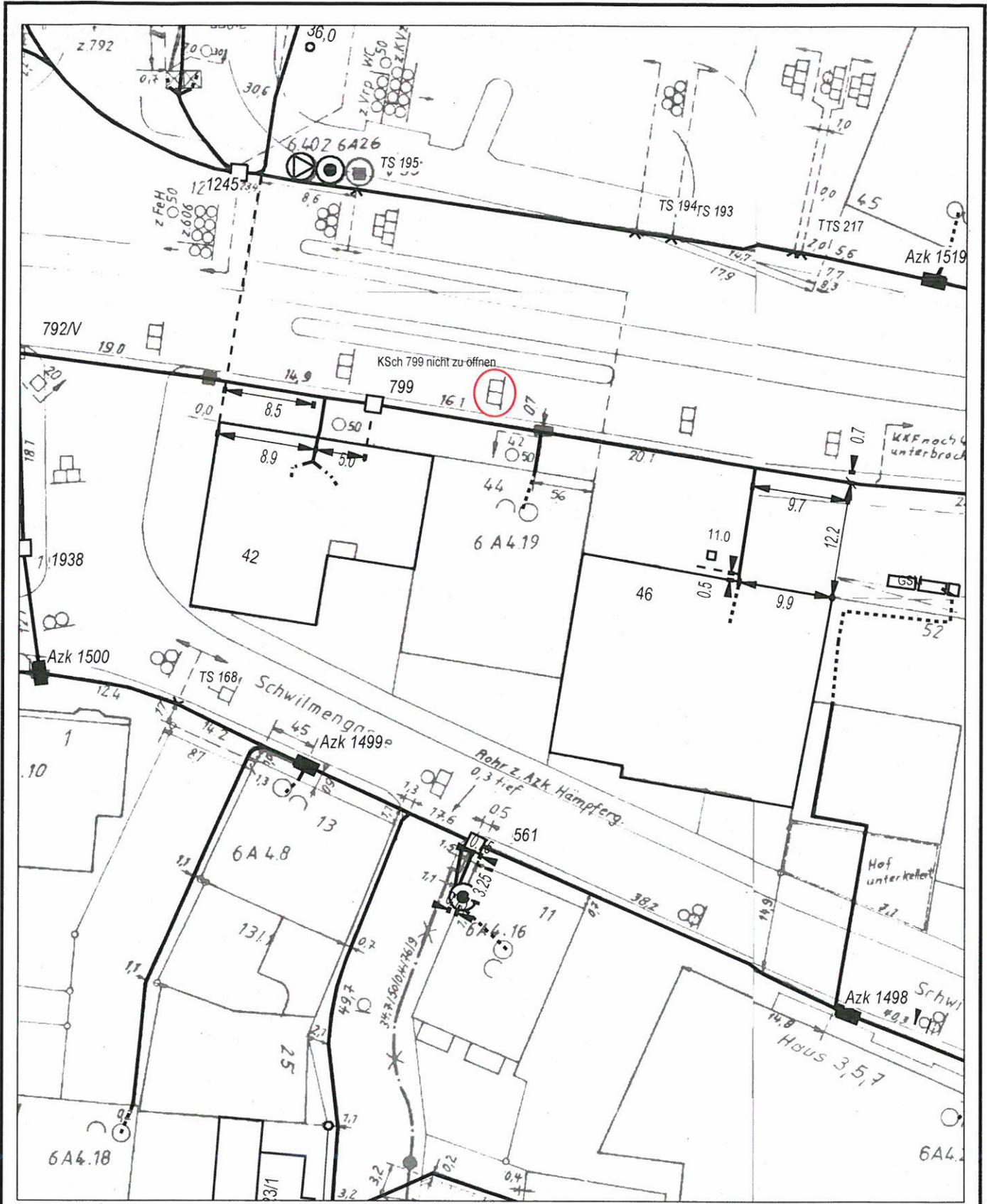


Sirri Colak

i. A.



Ruben Miess



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Stuttgart		
ONB	Ulm		
Bemerkung:			
AsB	6	Sicht	Lageplan
VsB	731B	Maßstab	1:500
Name	Miess, Ruben PTI22	Blatt	1
Datum	10.04.2017		

